

# RS Vwgh 1989/9/25 89/12/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1989

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §68;

BDG 1979 §69;

BDG 1979 §70;

BDG 1979 §74;

BDG 1979 §75;

### Rechtssatz

Die gesetzlichen Regelungen über den "Verbrauch des Erholungsurlaubes" und den "Verfall des Erholungsurlaubes" stellen im Gegensatz zur Regelung beim Urlaubsvorgriff, beim Sonderurlaub oder beim Karenzurlaub nicht auf ein ausdrückliches Ansuchen des Beamten ab; maßgebend ist vielmehr der tatsächliche Verbrauch.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120160.X02

### Im RIS seit

27.08.2007

### Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)